

Widerstreitende Interessen - ungenutzte Chancen

Jahresgutachten 2006/2007 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Auszüge aus dem siebten Kapitel: Arbeitsmarkt - Handlungsbedarf trotz Wende zum Besseren

Das Wichtigste in Kürze:

- Die konjunkturelle Arbeitslosigkeit bildet sich spürbar zurück, aber diese erfreuliche Entwicklung geht an den Problemgruppen des Arbeitsmarkts – Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen – weitgehend vorbei. Die Lage auf dem Berufsausbildungsstellenmarkt bleibt trotz vielfacher Anstrengungen ebenfalls sehr angespannt.
- Die Arbeitsmarktpolitik war im Jahr 2006 durch eine Reihe von Reformen und Korrekturen gekennzeichnet. Einige Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden umgestaltet. Korrekturen beim Arbeitslosengeld II sollen die Eingliederung von Arbeitslosen verbessern und den Leistungsmissbrauch eindämmen. Das Erste bis Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz I bis III“) wurde einer gründlichen Evaluation unterzogen.
- Die erfreuliche Belebung auf dem Arbeitsmarkt und die – insgesamt betrachtet – begrüßenswerten bisherigen Korrekturen der Arbeitsmarktpolitik dürfen nicht zu einem Erlahmen der Reformanstrengungen verleiten. Im Gegenteil gilt es, die Wende zum Besseren zu stärken. Dies betrifft in erster Linie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei den Problemgruppen. Den Geringqualifizierten kann ein wirksames Kombilohnmodell helfen, die Langzeitarbeitslosigkeit mit Hilfe eines flexiblen Kündigungsschutzes verringert werden.
- Ein zentrales Handlungsfeld betrifft die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Niedriglohnsektor, namentlich müssen die Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten verbessert werden. Die Bundesregierung hat diesen Handlungsbedarf akzeptiert und plant die Einführung eines Kombilohns. Der Sachverständigenrat erneuert seinen Vorschlag für ein wirksames Kombilohnmodell, welches am Arbeitslosengeld II anknüpft. Der Leitgedanke des Modells besteht darin, den Anspruch auf Unterstützungsleistungen in Höhe des bisherigen Arbeitslosengelds II von einer Gegenleistung abhängig zu machen. Die Anreize für die Empfänger von Arbeitslosengeld II zur Aufnahme einer regulären Arbeit werden dahingehend verstärkt, dass bei einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt die Hälfte des Hinzuverdienstes (statt wie bisher ein Fünftel) beim Leistungsempfänger verbleibt. Im Gegenzug erfolgt eine Absenkung des Regelsatzes für erwerbsfähige Leistungsempfänger in Höhe von 30 vH. Arbeitsgelegenheiten führen indessen nur zur Wiederaufstockung des Arbeitslosengelds II auf das bisherige Niveau, sind also deutlich weniger attraktiv, allemal im Vergleich zum Status quo.
- Dreh- und Angelpunkt für wirksame Kombilöhne ist eine hinreichend hohe Anzahl von Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich. Dazu bedarf es einer weiteren Spreizung der qualifikatorischen Lohnstruktur; die Tarifvertragsparteien bleiben aufgefordert, die Schaffung von Arbeitsplätzen auch im Niedriglohnbereich zu unterstützen. Die Tariflohnpolitik allgemein gestaltete sich in den letzten Jahren alles in allem moderat und trug zum Beschäftigungsaufbau dieses Jahres bei. Diesen lohnpolitischen Kurs gilt es beizubehalten und die Auffächerung der Lohnstruktur weiter voranzubringen.
- Nachgerade kontraproduktiv zu den beabsichtigten Wirkungen eines Kombilohns wäre die zurzeit diskutierte Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, sei dieser flächendeckend oder branchenspezifisch ausgestaltet. Einen Mindestlohn gesetzlich zu verankern, liefe den

Bemühungen um mehr Beschäftigungschancen für die Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt diametral entgegen.

- Im Gegensatz zu ihren Anstrengungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Lohnersatzleistungen zeichnet sich die Bundesregierung durch eine bedenkliche Untätigkeit aus, wenn es um die bereits im Koalitionsvertrag angelegte Flexibilisierung des institutionellen Regelwerks auf dem Arbeitsmarkt geht. Dies betrifft nicht nur das Tarifvertragsrecht, sondern vor allem den gesetzlichen Kündigungsschutz. Ein flexibler Kündigungsschutz verstärkt die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt und eröffnet den Langzeitarbeitslosen Beschäftigungsperspektiven. Vor diesem Hintergrund hält es der Sachverständigenrat für erforderlich, seine Reformüberlegungen für einen flexiblen Kündigungsschutz erneut zur Diskussion zu stellen. Der Kernpunkt seines Vorschlags besteht darin, den Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen generell aus dem Kündigungsschutzgesetz zu streichen und stattdessen einen von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängigen, verbindlichen Abfindungsanspruch zu gewähren. Personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen bleiben davon unberührt, für sie gilt prinzipiell der bestehende Kündigungsschutz, der aber im Hinblick auf die Beweistatbestände des Arbeitgebers reformiert werden sollte.

S. 371ff.:

II. Arbeitsmarktpolitik im Umbruch

1. Bundesagentur für Arbeit und aktive Arbeitsmarktpolitik

493. Das Jahr 2006 – das zweite Jahr nach der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II – bot der Bundesagentur für Arbeit ein wesentlich günstigeres wirtschaftliches Umfeld für die Fortsetzung des weiteren Umbaus der Organisationsstruktur und der Veränderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Die konjunkturelle Belebung machte sich in der finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung bemerkbar. Nachdem schon im vergangenen Jahr ein **Bundeszuschuss** von nur noch knapp 400 Millionen Euro zum Defizitausgleich notwendig gewesen war, erwirtschaftete die Bundesagentur für Arbeit im laufenden Jahr einen Überschuss von knapp 10 Mrd Euro, der wesentlich größer ausfiel als der im Haushalt veranschlagte Überschuss von 1,8 Mrd Euro. Der **Aussteuerungsbetrag** war mit rund 3,5 Mrd Euro deutlich niedriger, als im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit 5,3 Mrd Euro vorgesehen.

494. Grundsätzlich zu begrüßen ist das Setzen von Anreizen zur Minimierung der Übergänge in den Bereich des Arbeitslosengelds II, wie es mit der Einrichtung des Aussteuerungsbetrags beabsichtigt war. Allerdings ist sehr zweifelhaft, dass der aus Beiträgen aufgebrachte Aussteuerungsbetrag hierfür das geeignete Mittel darstellt. Vielmehr trägt er in nicht unerheblichem Maße zur Verschleierung der Finanzbeziehungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bund bei. Sinnvoller wäre eine Streichung des Aussteuerungsbetrags bei gleichzeitiger Rückführung des Bundeszuschusses – gegebenenfalls ergänzt um eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – in Verbindung mit einer Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Controllings im System der Bundesagentur für Arbeit. Durch eine Streichung des Aussteuerungsbetrags würde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bewältigung der Langzeitarbeitslosigkeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nicht nur von den Beitragszahlern, sondern allen Steuerpflichtigen zu finanzieren ist.

495. Mit dem **Ersten bis Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** hatte die seinerzeitige Bundesregierung eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten eingeführt oder überarbeitet, mit denen bessere Rahmenbedingungen für eine schnelle und nachhaltige Vermittlung in Arbeit, mehr Brücken in die Beschäftigung und neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollten. Gleichzeitig wurde entschieden, diese Reformen von Beginn an wissenschaftlich zu begleiten, um ihre Funktion und Wirksamkeit zu evaluieren. Dies war bis dahin in Deutschland eher unüblich. Um diese umfangreiche Aufgabe zu meistern, wurden einzelne Teilaspekte der Reformen in Modulen zusammengefasst und deren Evaluation an verschiedene Forscherteams vergeben (Exkurs). Die Bereitschaft, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wissenschaftlich zu begleiten und auf ihre Wirkungsweisen hin zu



untersuchen, ist eindeutig positiv zu bewerten. Diese bisher häufig unterschätzte Aufgabe kann in Zukunft helfen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und damit den Fokus auf tatsächlich wirkungsvolle Maßnahmen zu legen.

Die **Zwischenergebnisse der Evaluationsstudien** zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission, welche Anfang des Jahres 2006 veröffentlicht wurden, deuten darauf hin, dass nicht alle neu implementierten oder überarbeiteten Instrumente Verbesserungen mit sich bringen. Vielfach sind die Wirkungen quantitativ und qualitativ vernachlässigbar oder sogar kontraproduktiv. Es bleibt aber zu beachten, dass diese Ergebnisse erst vorläufigen Charakter besitzen, da die untersuchten Daten häufig für eine belastbare Analyse noch unzureichend waren und die Endberichte noch ausstehen. Außerdem ergibt sich angesichts der Fülle an neuen Instrumenten das Problem, einen positiven Beschäftigungseffekt – soweit überhaupt vorhanden – einem spezifischen Instrument zuzurechnen. Sollte sich die Tendenz der Zwischenergebnisse bestätigen, wird man nicht umhinkommen, einige der untersuchten Instrumente und Maßnahmen entweder gründlich zu überarbeiten oder ganz abzuschaffen. Jedoch sollten solche Entscheidungen auf der Grundlage der Endberichte erfolgen.

496. Gerade mit Blick auf die geplante Einführung neuer Kombilohnmodelle im Rahmen des Programms „50plus“ oder als Teil eines Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen ist hervorzuheben, dass in Evaluationsstudien die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit Kombilohncharakter überwiegend keine signifikanten positiven Beschäftigungseffekte hatten. Dies gilt sowohl für mit dem Ersten bis Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt neu eingeführte Maßnahmen als auch für Ansätze, die noch im Zusammenhang mit der früheren Sozialhilfe entwickelt und teilweise auf das Arbeitslosengeld II übertragen wurden. Deutlich wird, dass sich durch eine bloße Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten ohne eine Anpassung des Leistungsniveaus bei Nichterwerbstätigkeit nur sehr begrenzte Mobilisierungseffekte erzielen lassen. Umso bedenklicher ist, dass die Politik ungeachtet dieser Erfahrungen im Rahmen der eben genannten Programme weiterhin auf dieses wenig Erfolg versprechende Instrumentarium zu setzen gedenkt.

497. Nachdem die **Förderung des Eintritts in die Selbständigkeit** in den letzten Jahren im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente an Bedeutung gewonnen hatte (Kasten), kam es im laufenden Jahr zu einschneidenden Veränderungen bei den hierfür verwendeten Instrumenten. Zum 1. August 2006 wurden die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Förderung des Eintritts in die Selbständigkeit im Rechtskreis des SGB III, der Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld, durch ein neues Förderinstrument, den Gründungszuschuss, ersetzt.

Der neue **Gründungszuschuss** steht Personen zur Verfügung, die Arbeitslosengeld beziehen und sich beruflich selbständig machen wollen, sofern noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen besteht. Es werden nur Unternehmensgründungen gefördert, die einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Wochenstunden aufweisen und im Haupterwerb erfolgen. Die Förderdauer kann insgesamt bis zu 15 Monate betragen und ist in zwei Phasen unterteilt, wobei sich hinsichtlich der Ausgestaltung die erste Phase an das bisherige Überbrückungsgeld und die zweite Phase an den Existenzgründungszuschuss anlehnt. In den ersten neun Monaten nach der Unternehmensgründung, der ersten Phase, erhalten die Empfänger des Gründungszuschusses neben den Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengelds monatlich eine Pauschale von 300 Euro zur Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. In der zweiten Förderphase, die sechs Monate umfasst, wird nur noch die Pauschale für die Sozialversicherung in Höhe von 300 Euro pro Monat weiter gezahlt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der in der ersten Phase geförderte Unternehmer vor Beginn der zweiten Phase seine Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Tätigkeit nachweist. Zur Antragstellung auf Gewährung des Gründungszuschusses ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Einrichtung bezüglich der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendig. Zusätzlich müssen Antragsteller der für sie zuständigen Agentur für Arbeit ihre persönliche und fachliche Eignung darlegen. In der Praxis dürften diese Kontrollen keine allzu großen Hürden darstellen.

Insgesamt wurden durch die aktive Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2005 mehr als 320 000 Personen bei ihrem Eintritt in die Selbständigkeit gefördert. Der Teilnehmerbestand des Existenzgründungszuschusses lag bei knapp 234 000 Personen. Das Überbrückungsgeld erhielten rund 83 000 Personen. Hinzu kamen noch knapp 5 900 Personen aus dem Rechtskreis des SGB II, die Einstiegsgeld für eine selbständige Tätigkeit erhielten. Aufgrund der signifikanten Veränderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten ist eine Quantifizierung der Entwicklung für das laufende Jahr schwierig. Insgesamt dürfte es aber im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang der Zahl an geförderten Eintritten in die Selbständigkeit gegeben haben, da die Zunahme bei der Zahl an geförderten Personen aus dem Rechtskreis des SGB II den Rückgang im Rechtskreis des SGB III nicht ausgleicht.

Die Schaffung eines einheitlichen arbeitsmarktpolitischen Instruments zur Förderung des Eintritts in die Selbständigkeit und die Art der Ausgestaltung des neuen Gründungszuschusses entsprechen im Wesentlichen den vom Sachverständigenrat unterbreiteten Vorschlägen. Dessen ungeachtet sollte dieses neue arbeitsmarktpolitische Instrument ebenfalls wissenschaftlich evaluiert werden, um Aufschlüsse über die Wirksamkeit und Effizienz zu erhalten. Dies gilt um so mehr, als es sich hier um den eher seltenen Fall handelt, in dem zwei arbeitsmarktpolitische Instrumente ersetzt werden, die aufgrund von Ergebnissen wissenschaftlicher Evaluationsstudien als durchaus erfolgreich angesehen werden können (Exkurs; Baumgartner, 2006). Dabei sollte zudem überprüft werden, ob es mit diesem einheitlichen Instrument weiterhin gelingt, die unterschiedlichen Personengruppen zu erreichen, die von dem Existenzgründungszuschuss und dem Überbrückungsgeld angesprochen wurden.

498. Die Zahl der Teilnehmer an **Qualifizierungsmaßnahmen** (ohne Maßnahmen zur Qualifizierung behinderter Menschen) stabilisierte sich in etwa auf dem Vorjahresniveau. Im laufenden Jahr nahmen rund 190 000 Personen an Qualifizierungsmaßnahmen teil, wobei die meisten Teilnehmer aus dem Rechtskreis des SGB III stammen. Dies bedeutet einen Rückgang für das laufende Jahr um nur noch etwa 2 000 Personen. Dabei blieb im Jahr 2006 der Teilnehmerbestand an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in etwa konstant; die Anzahl der Teilnehmer in Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen nahm um 6,4 vH zu.

499. „**Beschäftigung schaffende Maßnahmen**“ werden als Marktersatzmaßnahmen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II eingesetzt. Während jedoch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen in beiden Rechtskreisen ihre Anwendung finden, gibt es Arbeitsgelegenheiten nur im Rechtskreis des SGB II. Hinsichtlich des Einsatzes von „Beschäftigung schaffenden Maßnahmen“ sind in Bezug auf die beiden Rechtskreise gegenläufige Entwicklungstendenzen zu beobachten. Während der Einsatz „Beschäftigung schaffender Maßnahmen“ im Rechtskreis des SGB III deutlich zurückging, nahm er im Rechtskreis des SGB II zu.

Die Zahl der **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen** nahm im laufenden Jahr deutlich um rund 10 000 Personen oder etwas weniger als 17 vH gegenüber dem Vorjahr ab. Im Jahr 2006 gab es somit etwas mehr als 50 000 Teilnehmer, die sich überwiegend in Ostdeutschland befanden. Allerdings muss bei diesen Zahlen berücksichtigt werden, dass die Strukturanpassungsmaßnahmen auslaufen.

500. Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005 genießt das arbeitsmarktpolitische Instrument der Arbeitsgelegenheiten als bedeutendstes Eingliederungsinstrument im Rechtskreis des SGB II besondere Aufmerksamkeit. Bei den **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Absatz 3 SGB II** handelt es sich um Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Hilfe bedürftige, in die im Jahr 2005 rund 630 000 Teilnehmer eintraten. Nachdem der Bestand an Arbeitsgelegenheiten im Verlauf des Jahres 2005 zunächst stark angestiegen war, stabilisierte er sich ab Herbst auf einem Niveau von rund 300 000 Teilnehmern. Im Jahresdurchschnitt 2005 gab es rund 225 000 Arbeitsgelegenheiten. Die Entwicklung im laufenden Jahr war von der starken Dynamik des Vorjahres geprägt. Im Jahresmittel 2006 gab es rund 300 000 Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies – aufgrund des statistischen Überhangs – eine Zunahme um knapp 80 000 Arbeitsgelegenheiten.

Prinzipiell unterscheidet man zwischen zwei verschiedenen Arten von Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsgelegenheiten nach der **Entgeltvariante** und Arbeitsgelegenheiten nach der Mehraufwandsvariante. Bei der Entgeltvariante handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bei der der Hilfebedürftige an Stelle des Arbeitslosengelds II das übliche Arbeitsentgelt erhält. Solche Beschäftigungsverhältnisse müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen, und sie müssen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen. Zudem werden bei den Arbeitsgelegenheiten nach der Entgeltvariante, im Unterschied zum mittlerweile geltenden Rechtsstand bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet, so dass bei einer hinreichend lang ausgeübten Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung entstehen; dies eröffnet die Möglichkeit von „Verschiebebahnhöfen“ zwischen den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III. Anders ausgedrückt, es besteht die Möglichkeit, dass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II nach einer hinreichend lang ausgeübten Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante wieder Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld erwirbt, ein Umstand, den zu beseitigen der Gesetzgeber dringend gefordert ist. Der mit rund 96 vH weit überwiegende Teil der Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II war im Jahr 2005 als Arbeitsgelegenheit nach der **Mehraufwandsvariante** ausgestaltet. Die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante – die so genannten „Zusatzjobs“ oder „Ein-Euro-Jobs“ – sind keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein.

Angaben über die genauen Einsatzfelder der Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten wurden für das Jahr 2005 nicht veröffentlicht. Es gibt aber statistische Informationen der Bundesagentur für Arbeit, in welchen Wirtschaftszweigen Arbeitsgelegenheiten angeboten wurden. Von den mehr als 510 000 angebotenen Stellen für Arbeitsgelegenheiten im Jahr 2005 kam die überwiegende Zahl aus den Wirtschaftszweigen Gesundheits-, Veterinär und Sozialwesen, Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht und öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung. Zusammen stammten im vergangenen Jahr rund 85 vH des gesamten Stellenangebots für Arbeitsgelegenheiten aus diesen vier Wirtschaftsbereichen (Bundesagentur für Arbeit, 2006).

501. In einem IAB-Forschungsbericht wird der bisherige **Einsatz von Arbeitsgelegenheiten** – insbesondere der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante – in der Praxis untersucht (Wolff und Hohmeyer, 2006). Grundlage der Untersuchung sind zum einen Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und zum anderen Daten einer Fallmanagerbefragung der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) aus einer allerdings sehr kleinen und nicht-repräsentativen Stichprobe. Untersuchungszeitraum waren die ersten drei Quartale des Jahres 2005. Die Ergebnisse der Fallmanagerbefragung vom Herbst 2005 geben Hinweise darauf, dass Arbeitsgelegenheiten zum Teil gezielt zum Zwecke des Tests der Arbeitswilligkeit eingesetzt werden. Die Erwartungen, die die befragten Personen an dieses arbeitsmarktpolitische Instrument haben, sind eher zurückhaltend. Vorwiegende Ziele sind die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt, die Wiederherstellung oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und die Förderung der sozialen Integration, nicht aber die direkte Arbeitsmarktintegration. Für die Hilfebedürftigen sehen die befragten Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften den Nutzen der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vor allem in der Vermittlung eines geregelten Tagesablaufs, in der Erhöhung des Selbstwertgefühls und in den zusätzlichen finanziellen Mitteln, die beispielsweise zur Schuldentilgung verwendet werden können.

Die Auswertung der Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gibt Hinweise, dass die Förderung durch Zusatzjobs bislang nicht sehr zielgruppenorientiert war. Ältere Personen, Personen ohne Berufsausbildung, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und schwer behinderte Personen, mithin Personengruppen, die deutlich geringere Integrationschancen in den Arbeitsmarkt durch eigenständige Arbeitssuche haben als andere, hatten bisher keine höhere Wahrscheinlichkeit einer Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit. Darüber hinaus war festzustellen, dass gering qualifizierte Frauen in Westdeutschland deutlich weniger häufig durch Zusatzjobs gefördert wurden als gering qualifizierte Männer. Einzig bei der Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren kommt

der Forschungsbericht zu dem Ergebnis, dass man von einer Zielgruppenorientierung sprechen kann. Die Übergangsrate aus Arbeitslosigkeit in Zusatzjobs lag für diese Personengruppe im beobachteten Zeitraum pro Quartal bei über 12 vH und war damit mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittliche Übergangsrate in Zusatzjobs. Allerdings weist diese Personengruppe ohnehin die höchsten Abgangsraten in eine selbständig gesuchte Beschäftigung auf, so dass fraglich ist, ob die Konzentration der Förderung auf diese Personengruppe zieladäquat und wirtschaftlich ist.

Nach: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2006/07 Widerstreitende Interessen - Ungenutzte Chancen.

Das vollständige Kapitel 7 kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga06_vii.pdf

Das vollständige Gutachten 2006 finden Sie unter:

http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ga06_ges.pdf

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

